

Arbeit, Arbeit, nichts als Arbeit!?
Was bietet das BTHG für Chancen
In der beruflichen Teilhabe
Für Menschen mit Behinderung?

Vortrag im Rahmen der
Umsetzungsbegleitung BTHG
Von
Michael Schweiger (ARINET-Hamburg)
30.09.2020

Die Herausforderung

- Junge Menschen an der Schwelle im Übergang Schule - Beruf
- Menschen mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Menschen mit psychischer Erkrankung
- „Die Corona-Pandemie verschärft die Situation von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderung“

Berufliche Teilhabe:

- **Im engeren Sinne**
(Andere Leistungsanbieter,
Budget für Arbeit/Ausbildung)
- **Im weiterem Sinne**
(Teilhabeplanung,
Selbstbeschaffte Leistung,
soziale Teilhabe)

SGB IX **neu**

§ 2 Begriffe behindert, schwerbehindert, gleichgestellt

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Die gesetzlichen Definitionen von Schwerbehinderung und Gleichstellung ändern sich nicht. Für die Anerkennung bleiben weiterhin die Versorgungsverwaltungen und die Arbeitsagenturen zuständig.

Das BTHG und Arbeit im engeren Sinne:

Alternativen zur Werkstatt:

- **Andere Leistungsanbieter**
- **Budget für Arbeit**

Seit dem 1.1.2018 in Kraft

Was sonst noch?

- Der Behindertenbegriff orientiert sich an der UN-BRK und an der ICF
 - Die Schwerbehinderteneigenschaft verliert an Bedeutung – Chancen für Menschen mit psych. Erkrankung/Behinderung...
- Vorrang vor Prävention (§ 3)
- Ganzheitlichkeit von Leistungen (§ 4)
 - Im Zweifel gelten Rechtsnormen des zuständigen Reha-Trägers (AfA, DRV)

BTHG-Einführung

Werkstattbeschäftigte: Arbeitsfördergeld 26 > 52 € +
Freibetrag f. Werkstattentgelt in Grundsicherung: 25 > 50 %
+ mehr Vermögen EGH 26.500,-

Arbeit im BTHG im engeren Sinne:

- Auftrag des BTHG hierzu:
 - Sicherung der Erwerbsfähigkeit
- Berufliche Rehabilitation / Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Neusortierung und Schwerpunktsetzung auf werkstattalternative Leistungen

§ 10 Sicherung der Erwerbsfähigkeit

(1) ...prüft der zuständige Reha-träger mit der **Einleitung ..medizinischer Reha**, während Ausführung und nach Abschluss, ob durch **geeignete LTA die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderung erhalten**, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Er beteiligt die Bundesagentur

(2) Wird während medizinischen Reha erkennbar, dass der **bisherige Arbeitsplatz gefährdet** ist, wird mit Betroffenen und Reha-träger unverzüglich geklärt, ob LTA erforderlich

(3) Bei der Prüfung **auch das Integrationsamt beteiligt**.

(4) Die Reha-träger haben ...auf eine **frühzeitige Antragstellung** i. S. v. § 12 nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen hinzuwirken und den Antrag ungeachtet ihrer Zuständigkeit für LTA entgegenzunehmen.

Kapitel 5 ALT

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ..	§ 33
Leistungen an Arbeitgeber	§ 34
Einrichtungen d. berufl. Rehabilitation	§ 35
Rechtsstellung der Teilnehmenden	§ 36
Dauer von Leistungen	§ 37
Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ..	§ 38
Unterstützte Beschäftigung	§ 38a
Leistungen in WfBM.....	§ 39
Leistungen im EV. und BBB.....	§ 40
Leistungen im Arbeitsbereich	§ 41
Arbeitsförderungsgeld	§ 43

Zuständigkeit f Leistungen in WfBM.....§ 42

Kapitel 10 NEU

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

<u>§ 49 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</u>
<u>§ 50 Leistungen an Arbeitgeber</u>
<u>§ 51 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation</u>
<u>§ 52 Rechtsstellung der Teilnehmenden</u>
<u>§ 53 Dauer von Leistungen</u>
<u>§ 54 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit</u>
<u>§ 55 Unterstützte Beschäftigung</u>

<u>§ 56 Leistungen in Werkstätten für behind. M.</u>
<u>§ 57 Leistungen im Eingangsv. und BBBereich</u>
<u>§ 58 Leistungen im Arbeitsbereich</u>
<u>§ 59 Arbeitsförderungsgeld</u>

<u>§ 60 Andere Leistungsanbieter</u>
<u>§ 61 Budget für Arbeit</u>
<u>§ 61a Budget für Ausbildung</u>
<u>§ 62 Wahlrecht d. Menschen mit Behinderungen</u>
<u>§ 63 Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen</u>

Die Zulassung anderer Leistungsanbieter erfolgt unter den strengen Zulassungskriterien für WfbM. So sollen ein hoher Qualitätsstandard gesichert und Verdrängungseffekte regulär Beschäftigter vermieden werden.

§ 60 Andere Leistungsanbieter

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58 [=WfbM] haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.**
- (2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:**

§ 60 Andere Leistungsanbieter

1. bedürfen nicht der **förmlichen Anerkennung**,
2. müssen **nicht** über eine **Mindestplatzzahl** und die für die Erbringung der Leistungen in WfbM erforderliche **räumliche und sächliche Ausstattung** verfügen
3. können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 oder 58 [=WfbM] oder **Teile solcher Leistungen** beschränken,
4. **sind nicht verpflichtet**, leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen **Leistungen nach §§ 57 oder 58 [=WfbM] zu erbringen**, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Andere Leistungsanbieter

- Orientiert am äußeren Rahmen der WfBM
- (Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich) – Schnittstelle zum Budget für Ausbildung
- Arbeitsbereich – Schnittstelle zum Budget für Arbeit

Budget für Arbeit § 61

- Begriffsvielfalt:
- Persönliches Budget
- Werkstattbudget
- Budget für Arbeit (10 jähriger Entwicklungsprozess)

Zugangsvoraussetzung und Leistung:

- Anspruch auf eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM (bzw. „Sonstige Beschäftigungsstätten“ / § 58 SGBXII), für nachfolgende Leistungen
- Lohnkostenzuschuss (bis 75%)
- “Vermittlungsprämien“
- Arbeitsbegleitung/Coaching
- Verankertes Rückkehrrecht

Das Potential:

- Weitgehende Inklusion mittels
- dauerhafter Beschäftigung am allg. Arbeitsmarkt
- Chancen für besonders benachteiligte Menschen?! (“Auch hier wirken Creaming-Effekte“)

Notwendigkeiten:

- Enge Kooperationen mit bestehenden WfBM
- Profundes Wissen über den regionalen Arbeitsmarkt
- Eigenständige Arbeitsorganisationsstruktur:
(Ansprache, Ertüchtigung/Vorbereitung,
Platzierung, Neuplatzierung –
– Alternativen-Findung)

- Berufliche Teilhabe im
weiterem Sinne
- Teilhabeplanung
- Beschaffung

Teilhabeplanung

- § 19 (Teilhabeplanung)
- Wege aus der psychosomatischen Reha (Fallmanagement)

Selbstbeschaffte Leistung (§ 18)

Teilhabeplanung (§ 19)

Soziale Teilhabe (§ 113)

Brücken für Menschen mit Behinderung, die die Instrumente der LTA (noch) nicht in Anspruch nehmen können:

§ 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind **insbesondere** (offener Leistungs-Katalog – EGH-Träger entscheidet) ...

5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

➤ **Beispielhaft: TaK (Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext)**

§ 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe EGH

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft **zu fördern**. ...

(3) Besondere Aufgabe der **Teilhabe am Arbeitsleben** ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungs-fähigkeit und Persönlichkeit **zu fördern**.

ABER im § 111 Leistungen zur Beschäftigung

Beschränkt auf:

WfbM-AB, Andere Leistungsanbieter + Budget für Arbeit

Wichtige Akteure/Papiere

BagÜS

https://www.lwl.org/spur-download/bag/190711_orientierungshilfe_Zusammenarbeit.pdf

Deutscher Verein

www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-24-18_zuverdienst-eingliederungshilfe.pdf

Bundesagentur für Arbeit

https://www.arbeitsagentur.de/datei/FK-Eingang-Berufsbildung_ba015973.pdfBIH

BAR

https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/GEReha-Prozess.BF01.pdf

Fazit

- Die Neuerungen des BTHG erfordern neue Leistungen und Transformationen bestehender Leistungen
- Das Experimentieren im Leistungsgeschehen auf allen Ebenen
- Zuverdienst als zweite Form geschützter Arbeit sollte eine gesetzliche Verankerung finden

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Michael.Schweiger@arinet-hamburg.de

**Tel: 040 – 389 045 – 0
0170 – 32 38 754**